Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2179.) Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

§. 1.

Sind bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über Geschäfte solcher Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, sämmtliche Personen, deren Mitwirkung zur Beglaubigung der Urkunde erforderlich ist (Notar und Zeugen oder beide Notare) der fremden Sprache mächtig, so bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht; die Verhandlung wird neben der Deutschen Sprache auch in der fremden Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen werden auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §§. 48. u. f. vorgeschriebene Weise vollzogen.

§. 2.

Ist dagegen auch nur eine der zur Beglaubigung mitwirkenden Personen (§. 1.) der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien entweder selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 3.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dollmetscher nothwendig; es soll jedoch die Zuziehung Eines Dollmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 4.

Der Dollmetscher muß als solcher vor Gericht vereidet seyn; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dollmetscher zu vereinigen.

(Ausgegeben zu Berlin am 29. Juli 1841.)

§. 5.

Der Dollmetscher darf weder zu dem Notar, welcher die Urkunde aufnimmt, noch zu den Zeugen oder dem zweiten Notar in einem Verhältnisse stehen, welches seine Glaubwürdigkeit als Zeugen beeinträchtigen würde.

§. 6.

Der Dollmetscher darf nicht zugleich die Stelle eines Instrumentszeugen vertreten. Dagegen kann derselbe, wenn die der Deutschen Sprache nicht kundige Partei auch des Lesens und Schreibens unerfahren ist, zugleich die Stelle eines Unterschriftszeugen übernehmen.

§. 7.

Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dollmetscher, nimmt die Verhandlung in der Deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache vortragen, hierauf von ihnen und dem Dollmetscher auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Weise unterzeichnen, und fügt der Deutschen Verhandlung eine vom Dollmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache bei, welche von den Parteien und dem Dollmetscher ebenfalls zu unterzeichnen ist.

§. 8.

Das Instrument wird in allen Fällen neben der Deutschen Sprache zugleich in der fremden Sprache ausgefertigt.

Dasselbe muß, außer der Beschreibung des Hergangs, einen Vermerk enthalten, aus welchem erhellt:

1) daß der Dollmetscher als solcher gerichtlich vereidet ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereideten Dollmetschers vereinigt haben (§. 4.);
2) daß bei dem Dollmetscher nicht ein Verhältniß der im §. 5. bezeichneten Art stattfindet;
3) in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur Ein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß dieser die Sprachen sämmtlicher Parteien versteht (§. 3.);
4) in dem Falle, wenn kein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß sämmtliche zur Beglaubigung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind (§. 1.).

§. 9.

Die Ausfertigung wird von jeder Partei, und im Falle der Zuziehung eines Dollmetschers (§§. 2. und 3.) auch von diesem unterzeichnet.

Unmittelbar hinter der Unterschrift der Parteien fügt der Notar sein Attest und zwar dergestalt bei, daß es sich auf die Ausfertigung in den verschiedenen Sprachen bezieht. Dasselbe ist dahin zu fassen:

daß die Urkunde von ihm (dem Notar) und mit seiner Zuziehung, so wie (in den Fällen der §§. 2. und 3.) mit Zuziehung des Dollmetschers NN., oder der Dollmetscher NN. und NN. vorstehendermaßen errichtet und geschlossen, auch in Gegenwart der Zeugen NN. und NN. (oder des Notars NN.) nach vorgängiger Durchlesung (Vorlesung durch den NN.) in der NN. Sprache unterzeichnet worden sey.

Dieses Attest wird in der Deutschen Sprache unter Berücksichtigung der Vorschrif-

schriften §§. 56., 65., 66. und 67. des Theils III. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abgefaßt und vollzogen.

§. 10.

Es ist unstatthaft, das Instrument bloß in der fremden, oder bloß in der Deutschen Sprache aufzunehmen oder auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das eine oder das andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 11.

Sind die in den §§. 2. bis 6., 8. und 9. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, so hat das Instrument nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde.

Die Gültigkeit der vor Publikation dieses Gesetzes aufgenommenen Urkunden ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 12.

In dem Großherzogthum Posen bleiben die wegen Aufnahme von Notariats-Urkunden in Polnischer Sprache bestehenden, besonderen Vorschriften, so weit solche eine Abweichung von diesem Gesetze enthalten, ferner in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

v. Düesberg.

(Nr. 2180.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1841. betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Da die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuer-Erleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Landtage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände auf Ihren im Staatsministerium berathenen Antrag vom 8. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) der §. 10. des Edikts vom 28. Mai 1810., wonach den Lotterie-Einnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt ist, soll vom 1. Januar 1842. ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab gestundeten Einsatzgelder die Vorschrift des §. 558. Th. I. Tit. XI. des Allgemeinen Landrechts wieder in Kraft treten, nach welcher den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben,

deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zusteht.

Diese Vorschrift soll auch in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkt ab zur Anwendung kommen.

2) Die sämmtlichen Stellen der Lotterie-Unter-Einnehmer sollen nach und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod der jetzigen Inhaber oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Unter-Einnehmer von Seiten der Lotterie-Direktion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterie-Einnehmer sollen vermindert, und insbesondere dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wiederbesetzung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

3) Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern, und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zusenden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterie-Einnehmer statt der eingehenden Unter-Einnehmer andere Privat-Kommissionaire annehmen.

Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

4) Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose soll vermindert, der Einsatz für jedes Loos hingegen erhöht und ein hiernach zu entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

Sie haben diese Meine Anordnungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen, auch sonst wegen deren Ausführung das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 21. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.